



INHALT: Verordnungen – Regierungssitzung – Verlautbarung – Kundmachungen – Lebenshaltungskostenindex

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz über die Anordnung einer Wildruhezone im Gemeindegebiet Fontanella

Auf Grund des § 33 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 24 und Anlage 3 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Wildruhezone

Zur Verhinderung waldgefährdender Wildschäden wird das im Lageplan* der Bezirkshauptmannschaft Bludenz vom 3. März 2021 als Anlage zu dieser Verordnung orange dargestellte Gebiet in der Zeit vom 1. Dezember bis zum 30. April eines jeden Jahres zur Wildruhezone erklärt.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg in Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Ing. Dr. Harald Dreher

*Der Lageplan (Anlage 1) liegt im Amt der Vorarlberger Landesregierung, in der Bezirkshauptmannschaft Bludenz sowie der Gemeinde Fontanella während den Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch über die von der Jagdverordnung abweichende Festsetzung der Schonzeit für Rot-, Reh- und Gamswild in der Genossenschaftsjagd Laterns und den Eigenjagden Breitenwald und Wies

Auf Grund des § 36 Abs. 1 und 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 19/2020, in Verbindung mit § 27 Abs. 1 lit. a und § 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 82/2019, wird verordnet:

In Teilbereichen des Genossenschaftsjagdgebiet Laterns und den Eigenjagdgebieten Breitenwald und Wies wird in den Jagdjahren 2020/2021 bis 2025/2026 die Schonzeit für Rot-, Reh- und Gamswild ganzjährig aufgehoben. Davon ausgenommen sind führende und beschlagene Stücke in der Zeit vom 16. Februar bis 15. Juni eines jeden Jahres, sowie Hirsche der Klasse I und II. Das von der Aufhebung der Schonzeit betroffene Gebiet liegt innerhalb der im Plan in der Anlage * in blauer Farbe ersichtlich gemachten Grenzen.

Der Bezirkshauptmann

Mag. Herbert Burtscher

*Anlage 2

10. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung am 23. März 2021

BESCHLÜSSE:

Die Organisation und Durchführung der Antigentests auf Landes- und Gemeindeebene wird zur Kenntnis genommen.

Für die Durchführung der Sommerkurse für Schülerinnen und Schüler der Volkshochschulen Bludenz, Bregenz, Götzis und Hohenems im Jahr 2021 wird eine Landesförderung gewährt.

Verschiedenen Antragsstellern (Filmprojekte „Die Toten vom Bodensee, Folgen 14 und 15“, Top-Up Förderung der betrieblichen Forschung und Entwicklung), den Montafoner Museen (Jahresförderung 2021), der Stadt Bludenz (Remise, Veranstaltungsprogramm 2021), dem Alpenschutzverein für Vorarlberg (Landesbeitrag 2021), dem Energieinstitut Vorarlberg (Aufnahme von zwei neuen e5-Gemeinden), dem Abwasserverband Region Bezau (Abwasserbeseitigungsanlage, Zentrale Abwasserreinigungsanlage, BA 12) und der Gemeinde Tschagguns (Wasserversorgungsanlage, BA 06, Anerkennung eines erhöhten Baukostenaufwandes) werden Beiträge gewährt.

Die Verordnung über die Geschäftsordnung des Sozialfonds wird erlassen.

Der Bericht des Kinder- und Jugendanwalts für das Jahr 2020 wird zur Kenntnis genommen und dem Landtag vorgelegt.

Die Voranschläge 2021 der Landeskrankenhäuser Bregenz, Feldkirch und Hohenems werden genehmigt.

Der Übernahme der Kosten der Corona-Infoline (Firma Call Consult) für die im Februar 2021 geleisteten Tätigkeiten wird zugestimmt.

Der Übernahme der Kosten der Landes-Impfstellen wird zugestimmt.

Der Begleichung der Laborrechnungen des Landeskrankenhauses Feldkirch (COVID-19-Test) wird zugestimmt.

Die Richtlinie über die Förderung von Sportstätten wird erlassen.

Dem Abschluss von Verträgen betreffend die Übertragung von Aufgaben an die Landwirtschaftskammer und deren Abteilung wird zugestimmt sowie der Voranschlag 2021 der Landwirtschaftskammer zur Kenntnis genommen.

Die Fondsabrechnung und der Tätigkeitsbericht des Tiergesundheitsfonds für das Jahr 2020 werden genehmigt und dem Landtag vorgelegt.

Die Richtlinie des Vorarlberger Waldfonds wird temporär von 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2022 angepasst (Maßnahmenplan Forst 2020 ZukunftWALD).

Das Land Vorarlberg beteiligt sich wie in den Jahren 2017 bis 2020 auch im Jahr 2021 am Aufwand der Gesamtkoordination zum Projekt „Neubau Bahnhof Bregenz“ und der angrenzenden Projekte.

Die Richtlinie über die Förderung raumplanerischer Konzepte und sonstiger Gemeinde- und Regionalentwicklungsplanungen sowie die Richtlinie über die Förderung von besonderen raumplanerischen Aktivitäten werden angepasst.

Die erforderlichen Reinigungsleistungen für Straßenentwässerungsanlagen im Bereich der Straßenmeisterei Arlberg/Montafon werden vergeben.

Die erforderlichen Entsorgungsleistungen für diverse Materialien aus dem Straßenbetrieb im Bereich der Straßenmeisterei Bregenzerwald werden vergeben.

An der L 198, Lechtalstraße, wird zwischen km 1,03 – km 2,59 die elektromaschinelle Ausrüstung der Flexengalerie instandgesetzt und im Vorportalbereich Zürs bei km 2,616 eine neue Betriebsstation errichtet.

Im Rahmen der Erneuerung der Heizungsanlage und der Sanierung der Gebäudehülle beim Amtsgebäude Widnau 12 in Feldkirch werden die Fenster aus Holz-Alu, die Heizungs- und Sanitärinstallationen sowie die Verputzarbeiten vergeben.

Die Sanierung der Pfosten – Riegelkonstruktion im Zuge der Sanierung der Flachdächer und Glasfassaden beim Landtagssaal wird vergeben.

Den geplanten Leistungsanpassungen im Schienenregionalverkehr ab 12. Dezember 2021 (Fahrplanwechsel 12/2021) wird zugestimmt.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Harald Schneider

Verlautbarung

Werttarife für Schlachtschweine gemäß Tierseuchengesetz

Gemäß § 52 Abs. 1 lit. a des Gesetzes vom 6. August 1909, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen (Tierseuchengesetz – TSG), RGBl.Nr. 177/1909, in der geltenden Fassung, wird der Werttarif für Schlachtschweine nach Anhörung der Landwirtschaftskammer Vorarlberg wie folgt festgelegt:

Schlachtschweine (Mastschweine):

Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung bei Schlachtschweinen (Mastschweinen) für Vermögensnachteile aus den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen beträgt im Monat März 2021 unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Marktpreises pro kg Lebendgewicht € 1,20 netto.

Für den Landeshauptmann
im Auftrag
DI Wolfgang Burtscher

Kundmachung

Veröffentlichung des Entwurfs für eine Verordnung der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Hard

Der Entwurf für eine Verordnung der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum im Bereichs des Grundstücks GST-NR 787/6, GB Hard, sowie der Erläuterungsbericht werden gemäß § 6 Abs. 5 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996 in der geltenden Fassung, vom 29. März 2021 bis einschließlich 26. April 2021 zur Einsicht auf der Homepage des Landes Vorarlberg im Internet (www.vorarlberg.at/veroeffentlichungen-rpg) veröffentlicht.

In den Verordnungsentwurf kann beim Amt der Landesregierung und in den Gemeinden Hard, Lauterach, Lustenau, Fußach, Höchst und Gaißau sowie bei der Stadt Bregenz während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Während der Zeit der Veröffentlichung kann jede Person zum Verordnungsentwurf schriftlich Stellung nehmen.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat
Mag. Marco Tittler

Kundmachung

Veröffentlichung des Entwurfs für eine Verordnung der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in St. Gallenkirch

Der Entwurf für eine Verordnung der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum im Bereich der Teilflächen der Grundstücke GST-NRN .1564, 2974, 2975/1, 2975/3 und 2976/2, GB St. Gallenkirch, sowie der Erläuterungsbericht samt Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung werden gemäß § 6 Abs. 5 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996 in der geltenden Fassung, vom 29. März 2021 bis einschließlich 26. April 2021 zur Einsicht auf der Homepage des Landes Vorarlberg im Internet (www.vorarlberg.at/veroeffentlichungen-rpg) veröffentlicht.

In den Verordnungsentwurf kann beim Amt der Landesregierung, in den Gemeinden Gaschurn, St. Gallenkirch, Schruns sowie Tschagguns während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Während der Zeit der Veröffentlichung kann jede Person zum Verordnungsentwurf schriftlich Stellung nehmen.

Für die Vorarlberger Landesregierung

Der Landesrat
Mag. Marco Tittler

Lebenshaltungskostenindex

DES AMTES DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

ab Jänner 2006 verkettet mit dem VPI

	2000 = 100	1996 = 100	1986 = 100	1976 = 100	1966 = 100	Mai 1945 = 100
Jahresdurchschnitt 2010	121,0	128,8	168,0	262,6	458,3	5048
Jahresdurchschnitt 2011	124,9	133,0	173,5	271,2	473,2	5213
Jahresdurchschnitt 2012	128,0	136,3	177,8	277,9	485,0	5342
Jahresdurchschnitt 2013	130,6	139,0	181,4	283,5	494,7	5449
Jahresdurchschnitt 2014	132,7	141,3	184,3	288,0	502,6	5537
Jahresdurchschnitt 2015	133,9	142,5	185,9	290,6	507,2	5586
Jahresdurchschnitt 2016	135,1	143,8	187,6	293,2	511,8	5636
Jahresdurchschnitt 2017	137,9	146,8	191,5	299,3	522,4	5754
Jahresdurchschnitt 2018	140,7	149,7	195,3	305,3	532,9	5869
Jahresdurchschnitt 2019	142,8	152,0	198,3	310,0	541,0	5958
Jahresdurchschnitt 2020	144,9	154,2	201,2	314,4	548,8	6045
Jänner 2019	141,3	150,3	196,1	306,6	535,1	5893
Februar 2019	141,3	150,3	196,1	306,6	535,1	5893
März 2019	142,5	151,6	197,8	309,2	539,7	5944
April 2019	142,6	151,8	198,0	309,5	540,2	5949
Mai 2019	142,9	152,0	198,4	310,1	541,2	5960
Juni 2019	143,0	152,2	198,5	310,4	541,7	5966
Juli 2019	142,5	151,6	197,8	309,2	539,7	5944
August 2019	142,6	151,8	198,0	309,5	540,2	5949
September 2019	143,3	152,5	198,9	310,9	542,7	5977
Oktober 2019	143,5	152,8	199,3	311,5	543,7	5988
November 2019	143,8	153,0	199,7	312,1	544,7	5999
Dezember 2019	144,7	154,0	201,0	314,1	548,3	6038
Jänner 2020	144,1	153,3	200,0	312,7	545,7	6011
Februar 2020	144,3	153,6	200,4	313,3	546,8	6022
März 2020	144,7	154,0	201,0	314,1	548,3	6038
April 2020	144,7	154,0	201,0	314,1	548,3	6038
Mai 2020	143,8	153,0	199,7	312,1	544,7	5999
Juni 2020	144,6	153,9	200,8	313,8	547,8	6033
Juli 2020	144,9	154,2	201,1	314,4	548,8	6044
August 2020	144,6	153,9	200,8	313,8	547,8	6033
September 2020	145,3	154,6	201,7	315,3	550,3	6061
Oktober 2020	145,4	154,8	201,9	315,6	550,8	6066
November 2020	145,7	155,0	202,3	316,2	551,8	6078
Dezember 2020	146,5	155,9	203,4	317,9	554,9	6111
Jänner 2021	145,3	154,7	201,8	315,3	550,4	6063
Februar 2021 ¹⁾	146,1	155,4	202,8	316,9	553,2	6093

¹⁾ vorläufiger Wert

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dipl.-Ing. Egon Rucker



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://pruefung.signatur.rtr.at/> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
A-6901 Bregenz
E-Mail: land@vorarlberg.at
überprüft werden.